

Differenzierungshund

in sehr alten Schlössern enthalten sind), werden mit Einschnitten, Ausbiegungen und Aussparungen versehen, um damit die jeweilige Besatzungsart des Schlosses zu überwinden und den Riegel des Schlosses betätigen zu können. -> *Sperrhaken*

Differenzierungshund: ausschließlich für die Differenzierung in Räumen (—► *Differenzierungsraum*) abgerichteter *Diensthund*, der in der Lage ist, eine Geruchsübereinstimmung zwischen einem Spurenverursacher und einer Anzahl konservierter Gerüche von Personen (* *Geruchskonserven*) dem Differenzierungshundeführer anzuzeigen.

Differenzierungsraum: spezieller Raum, in dem ein Differenzierungshund abgerichtet bzw. zur Geruchsdifferenzierung eingesetzt wird.

Diktatschriften *Schriftproben*

Diplomaten -> *bevorrechtete Personen*

direkte Beweismittel: Beweismittel, aus denen sich direkt, d. h. ohne Zwischenschlüsse, Informationen über die zum Gegenstand der —» *Beweisführung* im konkreten Strafverfahren gehörenden Sachverhalte der Straftat und ihrer Umstände gewinnen lassen. Sie bilden direkte —» *Beweisgründe* für den Nachweis der Wahrheit der Erkenntnisse über die Straftat und ihrer Umstände im konkreten Strafverfahren.

direkter Beweis: Beweis, bei dem von —> *Tatsachen*, die aus den Beweismitteln gewonnen wurden, direkt auf die Wahrheit der gewonnenen Erkenntnisse über strafrechtlich relevante Elemente und Umstände der Handlung des Beschuldigten bzw. Angeklagten oder auf die Identität

des Straftäters geschlossen werden kann. Er kann nur mit direkten —> *Beweismitteln* geführt werden.

Diskriminierungsverbot: durch das D. werden alle zu einer ungleichen rechtlichen Stellung führenden Unterscheidungen von Staaten oder natürlichen und juristischen Personen untereinander verboten, soweit sie sich nicht aus dem allgemeinen anerkannten -> *Völkerrecht* oder dem darauf aufbauenden innerstaatlichen Recht ergeben. Jede Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung zwischen oder von Staaten wegen ihrer sozialökonomischen Ordnung, Politik, Macht, territorialen Größe, Bevölkerungszahl, Religion usw. würde zwangsläufig zu einer Verletzung oder zumindest Beeinträchtigung der souveränen Gleichheit der Staaten (-> *Souveränität*) führen und damit gegen zwingend verbindliches Völkerrecht verstoßen.

Neben der Diskriminierung von Staaten verbietet das Völkerrecht aber auch jegliche Diskriminierung, die auf der Rasse oder der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Überzeugung, der nationalen oder sozialen Herkunft, den wirtschaftlichen Verhältnissen oder der Geburt beruht. Sie kann sich in einer Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung von Personen, Personengruppen, Minderheiten, Nationen oder Völkern manifestieren, die den Zweck oder die Wirkung hat, die Gleichbehandlung aufzuheben oder zu beeinträchtigen. Auf dieser Ebene dient das D. somit der umfassenden Durchsetzung der individuellen und kollektiven Menschenrechte, wie sie in den nationalen Rechtsordnungen und internationalen Dokumenten verankert sind. Als besonders wichtige Dokumente seien